



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B im Hause

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-11948

Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:  
D2

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

## **§ 10 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung – EUrIV)**

Rundschreiben vom 15.08.2017, D2- 30106/12#1

D2- 30106/1#12

Berlin, 7. März 2022

Seite 1 von 5

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 6. November 2018 (C-619/16 - Kreuziger) bekräftigt, dass Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG auch den Anspruch auf finanzielle Abgeltung von nicht genommenem, unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses regelt. Damit stellt das Gericht klar, dass auch die Voraussetzungen eines Abgeltungsanspruchs europarechtlich vorgegeben sind. Das vorgenannte Urteil konkretisiert diese Voraussetzungen. Der Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn

- das Arbeitsverhältnis beendet ist und
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht den gesamten, ihr oder ihm bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub genommen hat.

Der Anspruch auf Abgeltung entfällt allerdings, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus freien Stücken und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen darauf verzichtet hat, ihren oder seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem sie oder er in die Lage versetzt worden war, ihren oder seinen Urlaubsanspruch

tatsächlich wahrzunehmen. In dem Zusammenhang wird auf die ausführlichen Informationen und Hinweise im Rundschreiben zum Verfall von Urlaubsansprüchen und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers vom 3. September 2019, Az. D2-20202/1#43 verwiesen.

Die EuGH-Rechtsprechung zu Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG ist gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter maßgeblich, da die Richtlinie 2003/88/EG von ihrem Anwendungsbereich diesen Personenkreis ebenfalls umfasst. Eine finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs allein wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, wie es § 10 Abs. 1 EUrlV bislang regelt, ist nicht mehr zulässig. Bis zur entsprechenden Änderung der Erholungsurlaubsverordnung gilt daher folgende Vorgriffsregelung.

1. Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der ganz oder teilweise nicht genommene Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlichen gewährten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) abzugelten, soweit er nicht verfallen ist. Der Beendigungsgrund ist für den Abgeltungsanspruch unerheblich. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses kann durch nachfolgende Konstellationen erfolgen:

- Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand
- Entlassung kraft Gesetz
- Entlassung aus zwingenden Gründen
- Entlassung auf Verlangen
- Verlust der Beamtenrechte nach § 41 BBG
- Entfernung aus dem Dienst aus disziplinarrechtlichen Gründen
- Tod.

2. Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub mindert den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruch, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist. Unerheblich ist, ob es sich dabei um neuen oder alten, also aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr übertragenen Urlaub, handelt. Der Abgeltungsanspruch bemisst sich ausschließlich danach, wieviel Urlaub im konkreten Jahr in Anspruch genommen wurde. Bereits in Anspruch genommener Urlaub verringert die Tage, für die eine Abgeltung geltend gemacht werden kann. Werden mehr Urlaubstage genommen, als ein abzugeltender unionsrechtlich gewährleisteter Mindestur-

laubsanspruch in dem Jahr besteht, besteht kein Abgeltungsanspruch. Schwerbehindertenzusatzurlaub führt nach wie vor nicht zu einer Erhöhung des Mindesturlaubsanspruchs. Der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubsanspruch beträgt bei einer Arbeitswoche von fünf Tagen 20 Arbeitstage. Bei einer Teilzeittätigkeit, bei der an weniger als fünf Arbeitstagen je Woche gearbeitet wird, verringert sich der Anspruch auf den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub entsprechend (z.B. bei einer 4 Tage-Woche besteht ein Anspruch auf 16 Tage Mindesturlaub). Ebenso ist bei einer unterjährigen Beendigung des Beamtenverhältnis der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubsanspruch anteilmäßig zu berechnen (z.B. bei einer Fünf-Tage-Woche und Beendigung Ende September, beträgt der Mindesturlaubsanspruch 15 Tage; gerechnet wird  $20/12 \times 9 = 15$ ).

3. Der in Nummer 1 genannte Abgeltungsanspruch verfällt, wenn die personalführende Dienststelle die Beamtin oder den Beamten zuvor schriftlich auf den Anspruch des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub hingewiesen hat und die Beamtin oder der Beamte bewusst von einer Inanspruchnahme absieht. Im Übrigen wird auf das Rundschreiben zum Verfall von Urlaubsansprüchen und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers vom 3. September 2019, Az. D2-20202/1#43 hingewiesen.

4. Die Höhe des Abgeltungsbetrags bemisst sich weiterhin nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären. Einmalzahlungen bleiben bei dieser Durchschnittsberechnung unberücksichtigt. Eine fiktive Berechnung findet demnach nicht statt. Schließt die Beendigung des Beamtenverhältnisses unmittelbar an eine Freistellungsphase ohne Bezüge an, so sind die letzten drei Monate der aktiven Dienstzeit, in der bezahlter Erholungsurlaub hätte genommen werden können, der Berechnung zugrunde zu legen. Eine bezahlte Freistellungsphase ist wie aktive Dienstzeit zu betrachten. Die Summe der Bruttobezüge der letzten drei Monate der aktiven Dienstzeit wird durch 13 (Wochenzahl des Quartals) dividiert. Dieses Ergebnis wird durch die Anzahl der regelmäßigen individuellen Arbeitstage pro Woche dividiert. Der so errechnete Wert wird anschließend mit der Anzahl der abzugeltenden Urlaubstage multipliziert. Die Urlaubstage sind spitz zu berechnen und werden weder auf- noch abgerundet.

Bruttobezüge der letzten drei Monate : Anzahl individueller Wochenarbeitstage x abzugeltende Urlaubstage  
13 (Wochenzahl eines Quartals) tage

5. Beamtinnen und Beamte erwerben während der Freistellungsphase bei der Altersteilzeit keinen Urlaubsanspruch. Es sind nur die Jahre der Arbeitsphase zu betrachten. Bei dem Wechsel von der aktiven Phase in die Freistellungsphase beim Altersteilzeit-Blockmodell soll die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig ausdrücklich auf einem etwaigen bestehenden Resturlaub hingewiesen werden, ebenso auf die rechtlichen Verfallsfristen, die - da das Dienstverhältnis noch nicht beendet ist - weiterlaufen. Der Urlaubsanspruch wird also nicht „eingefroren“ und am Ende der Freistellungsphase für eine mögliche Abgeltung reaktiviert. Er kann dann bereits verfallen sein.

6. Der Abgeltungsanspruch verjährt weiterhin innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird.

7. Im Rundschreiben vom 15. August 2017, D2- 30106/1#12, wurde die Vererbbarkeit eines Abgeltungsanspruchs nur für den Fall einer vorherigen Dienstunfähigkeit bejaht und folgte eng dem sog. „Bollacke-Urteil“ (EuGH 12.06.2014 –C 118-13). Diese Eingrenzung ist seit dem „Kreuziger-Urteil“ vom November 2018 nicht mehr vertretbar. Da ein Anspruch sich nicht mehr nur auf die Abgeltung bei Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit beschränkt, steht auch dieser der Erbin/dem Erben oder den Erben einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten in allen anderen Fällen innerhalb der Verjährungsfrist zu. Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter während der aktiven Dienstzeit, so steht der Erbin, dem Erben oder den Erben ebenfalls ein finanzieller Abgeltungsanspruch zu. Die Berechnung erfolgt in gleicher Weise wie unter Nummer 4 geschildert.

8. Der Abgeltungsbetrag unterliegt der Steuerpflicht nach dem Einkommenssteuergesetz sowie der Pfändung, soweit die berücksichtigten Besoldungsbestandteile der Pfändung unterliegen.

9. Die Zuführung zur Versorgungsrücklage wird durch den Anspruch auf Urlaubsabgeltung nicht berührt, so dass diesbezüglich nichts zu beachten ist.

10. Die Personalstellen haben von Amts wegen die abzugeltenden Urlaubstage den zuständigen Besoldungsstellen zur Berechnung und Zahlung des Abgeltungsbetrags mitzuteilen. Ist die Zuständigkeit bereits auf die Pensionsregelungsbehörde übergegangen, hat

diese den von der Besoldungsstelle zu übermittelnden Zahlbetrag anzuweisen. Die Urlaubsabgeltung ist als Nebenleistung aus dem entsprechenden Titel zu finanzieren.

11. Der geleistete Abgeltungsbetrag zählt nicht zu dem nach § 53 BeamtVG anzurechnenden Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen. Der Betrag der Urlaubsabgeltung ist also nicht auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

12. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Richterinnen und Richter des Bundes.

Die Rundschreiben vom 18. Juni 2014 und 4. August 2014, beide D2- 30106/16#1, vom 21. August 2015 und 15. August 2017, beide D2- 30106/1#12, werden aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Mammen